



Auszug aus dem Reglement für den Betrieb der Fischenzen der Korporationen

Greppen, Weggis und Vitznau

In Kraft ab 29.04.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Dieses Reglement bildet einen Auszug aus den harmonisierten Bestimmungen über die Fischerei in den Fischenzen Greppen, Weggis und Vitznau. Die detaillierten Reglemente können bei den Korporationen angefordert werden.

2. Fischenzen

2.1. Die drei Korporationsgemeinden verleihen das Recht zum Fischfang durch Patente oder Freiangeln, in den ihr zustehenden Fischenzen.

- Greppen: Gemeindegrenze Greppen – Küssnacht (Bach bei Breitenacher) bis:
- Weggis: Gemeindegrenze Greppen – Weggis (Holzhaus mit Bootshütte) bis:
- Vitznau: Gemeindegrenze Weggis – Vitznau (Elefantenstein) bis:
- Gemeindegrenze Vitznau – Gersau (Oberi Nas)

2.2. Uferbegehungsrecht

Patentinhaber dürfen die Ufer begehen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Die Ersatzpflicht für daraus entstehenden Schaden richtet sich nach den Haftpflichtbestimmungen des Bundesrechtes. Das Uferbegehungsrecht gilt nicht für Jugendpatentinhaber und Freiangler.

3. Fischerpatente

3.1. Die Abgabe von Patenten ist Sache des Korporationsrates. Es werden sowohl Patente für die einzelnen Enzen wie auch ein Gemeinschaftspatent ausgegeben. Die Patente sind nicht übertragbar.

3.2. Es werden Jahres-, Monats-, Wochen-, Tageskarten und das Jugendpatent ausgestellt, welches bis zum 18. Geburtstag bezogen werden kann. Jahrespatente richten sich nach dem Kalenderjahr.

3.3. Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Dieser Nachweis wird durch den schweizerischen Sachkundenachweis (SaNa) Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht. Dies gilt auch für Jugendliche.

3.4. Alle Patentinhaber sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen und diese mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Patents bei der Ausgabestelle abzugeben. Die Statistikformulare werden mit dem Patent abgegeben. In den Fangangaben der Patentinhaber sind die Fangergebnisse der Gäste einzuschliessen. Bei Unterlassung oder unrichtiger Führung der Fischfangstatistik kann das Patent gemäss kantonalem Recht entzogen bzw. verweigert werden.

3.5. Der Inhaber eines Jahrespatents ist befugt, einen Gastangler gratis unter Aufsicht des Patentinhabers mitzuführen. Die erlaubten Gerätschaften richten sich nach Anzahl gültiger Patente. Der Patentinhaber haftet für den Gast.

3.6. Die Freiangelfischerei, also die Ausübung der Fischerei mit einer Angelrute von öffentlich zugänglichen Ufern und Stegen, ist erlaubt. Diese bedarf keinerlei Bewilligung und Gebühren. Erlaubt ist nur eine Angelrute mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder. Mehrfachhaken, Köderfische und künstliche Köder dürfen nicht verwendet werden.

4. Fischereiaufsicht

4.1. Für die Überwachung des Fischereibetriebes bevollmächtigt die Korporation private Fischereiaufseher. Dieser weisen sich bei einer Kontrolle aus.

4.2. Die Aufsichtsorgane sind befugt, zum Zwecke der Kontrolle, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der Fischer zu überprüfen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind einzuziehen.

4.3. Schleppfischer müssen bei einer Kontrolle ihre Gerätschaften unverzüglich einholen und danach die Fahrt zur Kontrolle einstellen.

5. Zuwiderhandlungen

5.1. Der Korporationsrat ist befugt, bei Missachtung und Übertretung der Fischereivorschriften und Verzeigung durch die Aufseher, Patente zu entziehen und zukünftig zu verweigern.

5.2. Der Korporationsrat ist befugt, bei einem Vergehen gegen dieses Reglement, eine Busse auszusprechen und Personen, die gegen die Vorschriften verstossen, beim Amtsstatthalteramt zu verzeigen.

5.3. Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern.

5.4. Verbotene Gerätschaften werden beschlagnahmt und widerrechtlich gefangene Fische zu Gunsten der Korporation verwertet.

6. Schutzvorschriften

- 6.1. Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen. Als überlebensfähig beurteilte Fische, die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.
- 6.2. Fische, die durch Angelverletzungen so stark geschädigt wurden, dass ein Überleben unsicher ist, z. B. Verletzung Kiemenast, starke Blutungen oder Trommelsucht, müssen sofort getötet werden. Wenn diese zu klein oder geschont sind, dürfen sie nicht behalten werden, sondern müssen zurück ins Wasser (Gnadentod).
- 6.3. Fische dürfen ausschliesslich dann von Inhabern des Sachkundenachweis (SaNa) gehältert werden, wenn es zur Erhaltung der Fleischqualität notwendig ist. Es dürfen nur nicht leidende Fische in dafür angemessenen Behältnissen mit ausreichender Frischwasserzufuhr gehältert werden.

7. Fanggeräte und Fangmethoden

- 7.1. Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:
Die Flug-, Spinn-, Grundangel- und Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- 7.2. Es dürfen pro Patent höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden (Ausnahme Schleppfischerei).
- 7.3. Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken.
- 7.4. Die Juckerfischerei mit nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- 7.5. Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden, Sideplanern und Tiefseeschleike mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.
- 7.6. Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.
- 7.7. Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.
- 7.8. Die Verwendung toter Köderfische ist nur erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen. Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter, sowie die Köderflasche verwendet werden. Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

7.9. Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist nur für Angler, welche über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen, zugelassen.

7.10. Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten oder im Netz verfangener Fische darf nur der Kescher (Unterfangnetz) verwendet werden.

7.11. Die Angelsportgerätschaften sind während der Fischerei dauernd zu beaufsichtigen.

8. Schonzeiten

8.1. Die Schonzeiten für Fische und Krebse sind wie folgt festgelegt:

a. Forellen	01. Oktober bis 25. Dezember
b. Rötel (Seesaibling)	01. Oktober bis 25. Dezember
c. Albeli	01. Oktober bis 25. Dezember
d. Balchen/Felchen	01. Oktober bis 25. Dezember
e. Hecht	15. März bis 30. April
f. Zander	15. April bis 31. Mai
g. Alle Krebsarten	01. Januar bis 31. Dezember

9. Fangmindestmass

9.1. Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

a. Forellen	35 cm
b. Rötel (Seesaibling)	22 cm
c. Albeli	22 cm
d. Balchen/Felchen	30 cm
e. Hecht	50 cm
f. Zander	40 cm
g. Egli (Barsch)	15 cm
h. Aal	Fangverbot

10. Nachtfischerei

10.1. Die Ausübung der Fischerei ist verboten:
vom 01. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr;
vom 01. November bis Ende Februar in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

10.2. Die Schleppangelfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

10.3. Das Fischen auf Aal ist seit dem 01.01.2021 schweizweit verboten.